"Die Inklusionspraxis im Saarland ist ein einziges Trauerspiel"

Die inklusive Schule ist kein Selbstläufer mehr. Inzwischen werden ihre Verheißungen mit der schulischen Wirklichkeit abgeglichen.



Dr. Hansgünter
Lang, ehemaliger
Staatssekretär im
Ministerium für
Bildung, Kultur und
Wissenschaft des
Saarlandes

Der ehemalige Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes Dr. Hansgünter Lang hat eine grundlegende Arbeit zu den Fragen vorgelegt, die mit der inklusiven Schule und den Förderschulen verbunden sind. Sie wurde am 15. Juli 2016 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Das Thema der Arbeit lautet: "Das Bildungsangebot für Behinderte. Verfassungsrechtliche Anforderungen an das System der sonderpädagogischen Förderung. Eine Untersuchung auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen und der schulischen Praxis im Saarland". Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die rechtliche wie auf die pä-

dagogische Dimension der Thematik. Das Buch ist 2017 im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, erschienen. Eine Rezension dieser Publikation befindet sich auf Seite 263.

Sie bezeichnen in Ihrer Dissertation die inklusive Unterrichtung behinderter Schüler im Saarland als "hochgradig defizitär". Was rechtfertigt ein solches Urteil?

Inklusion, wenn sie pädagogisch verantwortbar praktiziert werden soll, steht und fällt mit den dafür erforderlichen personellen Rahmenbedingungen. Der Schüler im Rollstuhl ist nicht das Problem, sofern er nicht gleichzeitig auch eine kognitive Behinderung hat. Die geradezu stereotype Darstellung des Rollstuhlfahrers als Illustrierung eines Zeitungsartikels zum Thema Inklusion lenkt davon ab, dass 80 % der Schüler, um die es hier geht, lernbehindert oder geistig behindert und weitere 15 % verhaltensauffällig sind. Diesen Schülern kann man nur mit einer individuellen und damit zeitintensiven sonderpädagogischen Förderung gerecht werden.

Wie beurteilt sich nach diesem Maßstab die schulische Inklusion im Saarland?

Im Schuljahr 2012/13 erhielt im Saarland ein inklusiv unterrichtetes behindertes Kind pro Woche – wohlgemerkt: pro Woche – im Durchschnitt gerade einmal 1,67 Unterrichtsstunden an sonderpädagogischer Förderung durch einen sogenannten Ambulanzlehrer. Von dieser Durchschnittszahl sind alle Behinderungsarten und Schweregrade umfasst. Unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Wirksamkeit kann diese Förderung, zurückhaltend gesprochen, fast vernachlässigt werden. Die Evidenzfrage lautet: Was geschieht mit dem behinderten Kind in den "übrigen" 26–30 Wochenstunden?

Welche Forderung an Kultusminister Ulrich Commerçon leitet sich hieraus ab?

Ein behindertes Kind ist an jedem Unterrichtstag und Stunde für Stunde auf eine sonderpädagogisch geprägte Unterrichtssituation angewiesen. In der Förderschule ist das gewährleistet und an diesem Qualitätsmaßstab muss sich auch die inklusive Unterrichtung messen lassen. Eine sonderpädagogisch geprägte Unterrichtssituation für das behinderte Kind kann bei zieldifferenter Unterrichtung von kognitiv behinderten Schülern und bei der Unterrichtung von verhaltensauffälligen Schülern nur mit einem Zwei-Pädagogen-System, d. h. mit durchgängiger pädagogischer Doppelbesetzung, hergestellt werden. Darüber besteht in der Erziehungswissenschaft sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene Konsens.

Unter pädagogischem Aspekt sind diese Schlussfolgerungen in der Tat naheliegend. Doch wird man Ihnen entgegenhalten, dass eine solche Personalausstattung nicht finanzierbar ist, schon gar nicht im Saarland. War man sich denn hierüber nicht im Klaren, als man im Saarland 1986 die integrative Unterrichtung Behinderter neben den Förderschulen als reguläre Form der sonderpädagogischen Förderung gesetzlich verankerte?

Der für eine pädagogisch verantwortbare inklusive Unterrichtung Behinderter erforderliche Personalbedarf ist um den Faktor 3,5 größer als bei der Unterrichtung an Förderschulen. Kultusminister Diether Breitenbach hat 1986 bei der Beratung zur gesetzlichen Regelung der integrativen Unterrichtung im Ausschuss für Kultus, Bildung und Sport des Landtags des Saarlandes erklärt, die integrative Unterrichtung solle kostenneutral verwirklicht werden, weshalb sicherlich auch nicht allen Anträgen auf Integration in dem Maß entsprochen werden könne, wie es von den Betroffenen erwartet werde. Jeder Sachkundige weiß, dass eine pädagogisch verantwortbare integrative bzw. inklusive Unterrichtung unter der Bedingung von Kostenneutralität illusorisch ist. Entgegen den offiziellen Absichtserklärungen wurden die Fall-

zahlen jedoch von Anfang an und von Jahr zu Jahr massiv gesteigert. Mit der Festlegung auf Kostenneutralität waren die enormen pädagogischen Defizite, d. h. das Scheitern der integrativen bzw. inklusiven Unterrichtung im Saarland, daher von Anfang an vorprogrammiert. Sogar einigen für diese Zustände und Verhältnisse in den letzten dreißig Jahren Verantwortlichen scheint langsam zu dämmern, dass das Projekt Inklusion im Saarland gegen die Wand gefahren ist.

Das Saarland hat 1986 als erstes Bundesland die integrative Unterrichtung Behinderter als reguläre Form sonderpädagogischer Förderung im Schulgesetz verankert. Gab es in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren niemanden, der nach dem zusätzlich erforderlichen pädagogischen Personal und den Kosten gefragt hat?

Man sollte es nicht für möglich halten: Aber weder bei der Ersten noch bei der abschließenden Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag des Saarlandes wurde von irgendeiner Seite die Frage nach den erforderlichen personellen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Kosten der integrativen Unterrichtung gestellt. Auch nicht von den Oppositionsfraktionen der CDU und FDP, die sich offensichtlich der Tragweite ihrer kritiklosen Zustimmung zu dem Komplex der integrativen Unterrichtung nicht bewusst waren. Dass Kultusminister Breitenbach und die Regierungsfraktion der SPD kein Interesse an der öffentlichen Thematisierung der Kostenfrage hatten, versteht sich von selbst.

Enthielt denn der Gesetzentwurf keinerlei Aussagen zu den mit der integrativen Unterrichtung verbundenen Kosten?

Bei jedem Gesetzentwurf, den die Landesregierung im Landtag des Saarlandes einbringt, sind in dem sog. Vorblatt Angaben zu den Kosten zu machen. Als Leiter des zuständigen Schulrechtsreferates habe ich damals den Gesetzentwurf verfasst, natürlich unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben von Kultusminister Breitenbach. Trotz mehrfachen und energischen Drängens bei den zuständigen Stellen im Ministerium wurden mir keine konkreten Angaben zu den mit der integrativen Unterrichtung verbundenen Kosten gemacht. Da jedoch ein Gesetzentwurf ohne Angaben zu den Kosten von der Staatskanzlei nicht akzeptiert worden wäre, wurde in das Vorblatt schließlich folgende Formulierung aufgenommen: "Bei der zunächst über den Weg von Schulversuchen erfolgenden Erweiterung der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform entsteht an diesen Schulen ein erhöhter Personalaufwand, dem eine Verminderung des Personalaufwandes an den Schulen für Behinderte gegenübersteht, wobei jeweils eine exakte Bezifferung derzeit nicht möglich ist." Der Informationswert dieser Formulierung war gleich null.

Wie war die Reaktion auf diese Transparenzverwei-

Der Gesetzentwurf des Kultusministers Breitenbach wurde vom Ministerrat verabschiedet und namens der Landesregierung vom Ministerpräsidenten Oskar Lafontaine in den Landtag des Saarlandes eingebracht. Auch dort hat niemand an der zitierten Aussage zu den Kosten, die man nur als Hohn bezeichnen kann, Anstoß genommen. Gerade an diesem Umgang mit den personellen Rahmenbedingungen und der Kostenfrage zeigt sich, wie verantwortungslos man auf politischer Ebene im Saarland von Anfang an mit dem bildungspolitischen Großprojekt der Integration bzw. Inklusion behinderter Schüler umgegangen ist. Denn in der Folgezeit wurde die Zahl der Integrationsmaßnahmen im Saarland von Jahr zu Jahr massiv gesteigert. Die Bildungspolitiker haben sich angesichts der "Spitzenposition" des Saarlandes in den ländervergleichenden Statistiken zur integrativen Unterrichtung selbst auf die Schulter geklopft. Der "Erfolg" der integrativen Unterrichtung wurde ausschließlich an der Steigerung der Fallzahlen und an der Inklusionsquote festgemacht. Die traurige pädagogische Wirklichkeit, die sich in vielen Fällen dahinter verbirgt, kommt in solchen Rankings nicht vor.

Sie nannten vorhin die Zahl von 1,67 Unterrichtsstunden an sonderpädagogischer Förderung durch einen Ambulanzlehrer für ein behindertes Kind pro Woche, die in der Tat eher symbolischen Charakter haben. Aber inzwischen hat Kultusminister Ulrich Commercon doch das Ambulanzlehrersystem durch die Budgetierung von Förderschullehrer-Stunden ersetzt. Wurde damit eine Verbesserung erreicht?

Bei der Budgetierung von Förderschullehrer-Stunden handelt es sich nur um eine andere Art der Personalzuordnung: Die Förderstunden werden nicht mehr dem einzelnen behinderten Schüler zugewiesen, sondern der Schule als solcher. Angeblich soll damit eine Effizienzsteigerung verbunden sein. In Wirklichkeit handelt es sich um eine rein technokratische Maßnahme, mit der der Mangel besser kaschiert werden kann. Zusätzliches Potenzial an Förderschullehrer-Stunden für die allgemeinen Schulen war und ist mit der Budgetierung nicht verbunden. Das habe ich in meinem Buch z. B. für den Bereich der Grundschulen im Einzelnen nachgewiesen. Im Übrigen ist durch Rundschreiben des Kultusministeriums ausdrücklich angeordnet, dass die im Rahmen der Budgetierung zugewiesenen Lehrkräfte in erster Linie dazu da sind, die Klassenlehrkraft zu beraten. Der Lehrer oder die Lehrerin der Regelschule ist also im Unterricht der inklusiven Schule nach wie vor grundsätzlich auf sich allein gestellt.

Wie reagieren Kultusminister auf die Forderung nach einem Zwei-Pädagogen-System, d. h. nach durchgänLehrer und Schule heute 9 2017

giger pädagogischer Doppelbesetzung bei lernbehinderten, geistig behinderten oder verhaltensauffälligen Schülern?

Die Reaktion von Kultusministern besteht nicht etwa darin, dass sie diese Forderung aus finanziellen Gründen zurückweisen. Denn darin läge ja das Eingeständnis, dass sie die Forderung im Grunde für berechtigt halten. Vielmehr haben sie sich darauf verlegt, diese Forderung zu überhören und zu ignorieren. Sie sind auf diesem Ohr taub. Sie wissen, dass sie das erforderliche pädagogische Personal für eine verantwortbare inklusive Unterrichtung Behinderter aus finanziellen Gründen nicht bereitstellen können – heute nicht und übermorgen nicht. Lieber reden sie von einer Verbesserung der Lehrerbildung und von Lehrerfortbildung für Regelschullehrer.

Aber gegen eine Verbesserung der Lehrerbildung und gegen Lehrerfortbildung ist doch nichts einzuwenden, oder?

Ich habe 33 Jahre im Kultusministerium des Saarlandes gearbeitet, bin also mit den Reflexen von Kultusministern vertraut. Es gibt zwei Signalwörter, mit denen Kultusminister in bestimmten Situationen unfreiwillig preisgeben, dass sie mit ihrem Latein am Ende sind: Wenn sich bei ambitionierten Großprojekten die pädagogische Innovation aus strukturell-immanenten Gründen oder wegen des Fehlens der erforderlichen Rahmenbedingungen an der Wirklichkeit stößt, dann soll es die "innere Differenzierung" oder die "Verbesserung der Lehrerbildung" richten – ein realitätsfernes Lösungsversprechen. Bei der Inklusion soll mit "Verbesserung der Lehrerbildung" und mit "Lehrerfortbildung" jeder Lehrer befähigt werden, Unmögliches zu leisten.

Was meinen Sie mit "Unmöglichem"?

Der Kern des Problems, mit dem die Lehrkraft bei inklusiver Unterrichtung von Behinderten konfrontiert ist, ist die fehlende Zeit für den einzelnen behinderten Schüler. Die Förderung lernbehinderter und geistig behinderter Schüler ist zeitintensiv. Gleiches gilt für die Verhaltensauffälligen mit ihren inneren Nöten, auf die der Lehrer geduldig eingehen muss. Selbst ein Lehrer mit förmlicher Doppelqualifikation als Grundschullehrer und Förderschullehrer ist damit in der Regelschule überfordert. Denn er hat ja auch den Auftrag, 20 oder 25 nicht behinderte Schüler zu unterrichten, deren Bildungsanspruch ebenfalls unverkürzt zu erfüllen ist.

Wie ist es dienstrechtlich zu beurteilen, wenn Lehrkräfte der allgemeinen Schulen inklusiven Unterricht zu erteilen haben und dabei in der konkreten Unterrichtssituation weitgehend auf sich allein gestellt sind?

Im Beamtenstatusgesetz ist geregelt, dass sich Beamte "mit vollem beruflichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen haben". Beamte sind verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Der Dienstherr darf jedoch von dem Beamten nichts verlangen, was der Beamte objektiv nicht zu leisten vermag. Hierbei ist von einem durchschnittlich leistungsfähigen Beamten auszugehen. So läge z. B. eine Überforderung nicht nur dann vor, wenn eine Lehrkraft gehörlose oder blinde Schüler unterrichten soll, ohne dass sie über die hierfür erforderliche Lehramtsbefähigung verfügt. Vielmehr hätte man es auch dann mit einer objektiven Überforderung zu tun, wenn die Lehrkraft der allgemeinen Schule behinderte Schüler unterrichten soll, ohne dass das zusätzlich erforderliche Personal in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Es muss eine Lehrkraft strukturell, d. h. objektiv, überfordern, wenn sie zieldifferente Unterrichtung eines kognitiv behinderten Kindes oder integrative Unterrichtung eines Schülers mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten ohne durchgängige pädagogische Doppelbesetzung leisten und gleichzeitig für die 20, 25 oder noch mehr nicht behinderten Schüler deren Unterrichtung ohne jeden Abstrich an der Unterrichtsqualität gewährleisten soll. Insoweit ist die rechtliche Einwendung, dass niemand verpflichtet ist, etwas Unmögliches zu leisten, von Relevanz. Dem entspricht die Frage, wie es der Dienstherr mit seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften hält.

Im Herbst 2016 haben sich der frühere Kultusminister Diether Breitenbach (SPD) und der jetzige Kultusminister Ulrich Commerçon (SPD) aus Anlass des dreißigjährigen Jubiläums der integrativen/inklusiven Unterrichtung im Saarland in einem Gespräch mit der Zeitschrift der Arbeitskammer des Saarlandes "Arbeitnehmer" zur Inklusion an den Schulen im Saarland geäußert. Dabei wird Kultusminister Commerçon mit einem Satz zitiert, der als wörtliches Zitat auch die Überschrift des Artikels darstellt: "Es ist vor allem eine Frage der Haltung, nicht der Ausstattung."

Der Satz offenbart die ganze Hilflosigkeit der beiden Kultusminister. Sie bestätigen damit, was ich vorhin gesagt habe: Sie wissen sehr wohl, dass sie das für eine verantwortbare inklusive Unterrichtung erforderliche zusätzliche pädagogische Personal nicht zur Verfügung stellen können – heute nicht und auch in Zukunft nicht. Stattdessen versuchen sie, ihre eigene Bringschuld auf die Lehrkräfte abzuladen, von deren "Haltung" alles abhänge. Eine andere Frage ist, was die Lehrerinnen und Lehrer über die "Haltung" der beiden Kultusminister denken, die in dieser Äußerung von Kultusminister Commerçon zum Ausdruck kommt.

Übersehen Sie dabei nicht, dass in der inklusiven Schule eine große Zahl von Eingliederungshelfern tätig ist? Der Hinweis auf die Eingliederungshelfer ist kein Argument, im Gegenteil. Wenn einem behinderten Kind auf Antrag seiner Eltern ein Eingliederungshelfer zugeordnet wird, so geschieht dies auf der Grundlage der Sozialgesetze, nicht des Schulgesetzes. Man muss wissen, dass Eingliederungshelfer keinen pädagogischen Auftrag haben. Sie sind ausschließlich dazu da, dem Kind den Schulbesuch als solchen überhaupt erst zu ermöglichen. Sie begleiten es auf dem Schulweg, helfen ihm bei der Orientierung im Schulgebäude, beim Essen, beim Toilettengang und behalten speziell dieses Kind im Auge. Entsprechend diesem Anforderungsprofil haben Eingliederungshelfer generell keine pädagogische Ausbildung oder Qualifikation und werden auch entsprechend mäßig bezahlt. Dennoch werden sie im Saarland inzwischen in großem Umfang mit Aufgaben betraut, die eindeutig pädagogischer Art sind. So hat die damalige Abteilungsleiterin und jetzige Staatssekretärin im Kultusministerium Christine Streichert-Clivot in einer Anhörung vor dem Bildungsausschuss des Landtags des Saarlandes mit Blick auf die Eingliederungshelfer erklärt: "Wir haben zum Teil eine sehr hohe Dichte an Personen, die in den einzelnen Schulklassen im weitesten Sinn pädagogisch tätig sind, und zwar dort, wo eben massiv Anträge gestellt werden." Eingliederungshilfe gilt, wie es in der gleichen Anhörung eine Vertreterin des Landkreistages Saarland für die bewilligenden Sozialämter erklärt hat, "als Notnagel für schulische Aufgaben", weil die Schulen "selber nicht in der Lage sind, die Integration oder Inklusion adäquat umzusetzen. Es ist ein Hilferuf." Und in derselben Sitzung des Bildungsausschusses des Landtags hat ein Referatsleiter aus dem Kultusministerium erklärt: "Es kann nicht sein, dass überall diese Eingliederungshelfer bewilligt werden und wir es antreffen, dass wir beispielsweise sechs Eingliederungshelfer in einer Klasse haben." Personal ohne jegliche pädagogische Qualifikation wird also in großem Umfang zur pädagogischen Arbeit mit Behinderten eingesetzt. Diese missbräuchliche Verwendung von Eingliederungshelfern, bei denen im Übrigen eine hohe Fluktuation zu verzeichnen ist, steht für die hochgradig defizitäre Situation der inklusiven Schule im Saarland. Ihr Einsatz anstelle von pädagogischem Personal, für das Kultusminister Ulrich Commerçon zu sorgen hätte, geht voll zulasten der behinderten Kinder, deren Bildungsanspruch mit solchem Personal nicht erfüllt werden kann. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob für den Lehrer noch eine geordnete Unterrichtsarbeit möglich ist, wenn mehrere Eingliederungshelfer im Klassenzimmer sitzen.

Man hat den Eindruck, dass der Personaleinsatz bei der inklusiven Unterrichtung behinderter Kinder im Saarland sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht durch eine gewisse Beliebigkeit gekennzeichnet ist. Gibt es im Saarland eine rechtliche Rege-

lung für den personellen Ausstattungsstandard bei inklusiver Unterrichtung?

Nein, eine solche Regelung gibt es im Saarland nicht. Sie gab es von Anfang an nicht, obwohl sie aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend notwendig ist. Denn die Frage der Personalausstattung bei integrativer bzw. inklusiver Unterrichtung ist für die Erfüllung des Bildungsanspruchs des behinderten Kindes von alles überragender Bedeutung und damit grundrechtsrelevant. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorbehalt des Gesetzes im Schulwesen bedarf es daher einer gesetzlichen Regelung. Auf dieser Grundlage hätte der Kultusminister die Einzelheiten von Anfang an durch Rechtsverordnung regeln müssen. Doch haben alle Kultusminister im Saarland eine solche Regelung gescheut wie der Teufel das Weihwasser. Warum wohl? Dann könnte ja jeder im Amtsblatt des Saarlandes nachlesen, wie kläglich die Personalausstattung der inklusiven Schule im Saarland ist.

Was bedeuten diese Zustände und Verhältnisse bei der inklusiven Unterrichtung im Saarland für das Teilhaberecht des behinderten Kindes?

Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Entfaltung der Persönlichkeit des Schülers in der Schule zu fördern. Doch wie soll dieser Bildungsanspruch bei behinderten Kindern in der allgemeinen Schule erfüllt werden, wenn deren personelle "Zusatzausstattung" allenfalls symbolischen Charakter hat? Die Inklusionspraxis im Saarland ist ein einziges Trauerspiel. Ohne Qualitätssicherung der inklusiven Schule wird die Aktivierung des Teilhaberechts für das behinderte Kind zur Diskriminierung.

Umso wichtiger ist es, dass die Förderschulen als Alternative zur Verfügung stehen. Sie haben geschrieben, dass die Förderschulen im Saarland systematisch ausgetrocknet werden. Können Sie das belegen?

1985 gab es im Saarland noch 27 Förderschulen Lernen, 2017 gibt es noch 15. Außerdem ist die Auflösung der Förderschule Lernen in Saarbrücken-Dudweiler (Mozartschule) zum 1.8.2018 bereits rechtswirksam beschlossen. Auch wird dem Vernehmen nach die Auflösung einer weiteren Förderschule Lernen vorbereitet, denn aus ihr soll ein Förderzentrum als "Schule ohne Schüler" gemacht werden. Da seit der Regelung der inklusiven Schule im Jahr 2014 der Grundsatz gilt, dass alle behinderten Schüler eines Schulbezirks in die Grundschule einzuschulen sind, werden insbesondere die Förderschulen Lernen systematisch ausgetrocknet und es wird zu weiteren Schulschließungen kommen. Auch die Zahl der öffentlichen Förderschulen geistige Entwicklung ist von 15 im Jahr 1985 auf sieben im Jahr 2017 zurückgegangen. Mit jeder Auflösung von Förderschulen wird das Netz der Förderschulen immer weitmaschiger und immer weniger Förderschulen sind für die Schüler in zumutbarer EntferLehrer und Schule heute 9 2017

nung zu erreichen. Dieser Prozess der Auflösung von Förderschulen wird sich aus sich selbst heraus beschleunigen. Die Große Koalition aus CDU und SPD im Saarland hat 2014 in der schulgesetzlichen Regelung der inklusiven Schule und 2015 in der Inklusionsverordnung das rechtliche Instrumentarium für die Austrocknung der Förderschulen zur Verfügung gestellt.

Wie ist die mit dieser Entwicklung zwangsläufig verbundene Beschränkung bzw. Beseitigung des elterlichen Wahlrechts hinsichtlich des Bildungswegs ihres Kindes zu beurteilen?

Zwangsinklusion ist abzulehnen. Dem quasitotalitären Anspruch, mit dem die Verfechter eines radikalisierten Inklusionsverständnisses in Deutschland agieren, ist entschieden entgegenzutreten. Aus der Personalität des Menschen folgt sein Recht auf Selbstbestimmung. Jeder Mensch hat das Recht, zu entscheiden, in welcher Weise und in welchem Umfang er inkludiert sein will. Nur ein duales, d. h. aus inklusiver Unterrichtung und Förderschulen bestehendes System sonderpädagogischer Förderung, wird diesem fundamentalen anthropologischen Erfordernis gerecht. Eltern, die für ihr behindertes Kind den beschützenden Raum einer Förderschule vorziehen, haben sich für diese Entscheidung vor niemandem zu rechtfertigen.

Wie ist die Rechtslage?

Der Staat hat zwar bei der Gestaltung des Schulwesens grundsätzlich einen weiten Spielraum. Dieser wäre jedoch überschritten, wenn den Eltern keine faktische Auswahlmöglichkeit mehr zur Verfügung steht; das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und gilt auch für die Eltern behinderter Kinder. Von einem Wahlrecht kann begrifflich nur gesprochen werden, wenn mindestens zwei Möglichkeiten tatsächlich zur Verfügung stehen. Ebendiese faktische Verfügbarkeit von Förderschulen ist nunmehr im Saarland substanziell infrage gestellt. Der Staat ist aber objektivrechtlich verpflichtet, auch Förderschulen in zumutbarer Entfernung bereitzuhalten.

Dazu wird behauptet, die UN-Behindertenrechtskonvention enthalte ein Verbot von Förderschulen?

Diese Behauptung ist falsch. Nach Artikel 24 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention dürfen Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Das bedeutet jedoch kein Verbot von Förderschulen. Ein solches Auslegungsergebnis folgt weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte noch aus der Zielsetzung der Konvention. Das ist, soweit ersichtlich, von juristischer Seite bisher nicht infrage gestellt worden. In Artikel 5 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es ausdrücklich, dass besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, nicht als Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens gelten. Bei den Förderschulen handelt es sich um ein Angebot im Sinne dieser Vertragsbestimmung.

Angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage drängt sich die Frage auf: Welche Motive stecken hinter der mit schrillem Ton vorgetragenen Behauptung eines völkerrechtlichen Förderschulverbots?

Den Protagonisten des ideologisch ausgerichteten, quasitotalitären Inklusionsprojekts in Deutschland geht es im Kern um die Beseitigung jeglicher Differenziertheit des Schulsystems. Es geht ihnen um "eine Schule für alle". Nachdem man dieses Ziel in den vergangenen Jahrzehnten nicht erreicht hat, wird hierzu jetzt die Frage der Organisation sonderpädagogischer Förderung behinderter Kinder instrumentalisiert. Doch dafür gibt die UN-Behindertenrechtskonvention nichts her. Das im englischen Vertragstext enthaltene Wort "inclusive" ist bedeutungsgleich mit dem bis dahin in Deutschland durchgängig verwendeten Wort "integrativ". Daher wird "inclusive education system" in der von einer gemeinsamen Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Länder beschlossenen amtlichen deutschen Übersetzung zutreffend mit "integratives Bildungssystem" wiedergegeben. In der inklusiven Schule spielt sich in pädagogischer Hinsicht nichts anderes ab als das, was im Saarland seit 1985/86 im Rahmen der integrativen Unterrichtung praktiziert wurde. Demgegenüber wird von interessierter Seite der ebenso durchsichtige wie untaugliche Versuch unternommen, den Begriff "inklusiv" mit einem anderen Inhalt aufzuladen, nämlich als Auftrag zur radikalen Umgestaltung des gesamten deutschen Schulsystems im Sinne einer Einheitsschule.

Sie sprechen von einer Wende im öffentlichen Diskurs über die schulische Inklusion und begründen dies mit einem "Praxisschock". Können Sie das näher erläutern?

Die Zeit, in der das Großprojekt "Inklusive Schule" ein Selbstläufer war, ist vorbei. Es funktioniert nicht mehr, dass die Protagonisten des quasitotalitären Inklusionsverständnisses bloß das Wort "UN-Behindertenrechtskonvention" auszusprechen brauchten, um kritische Fragen gar nicht erst aufkommen zu lassen. Inzwischen wird von einer immer größer werdenden Zahl von Menschen die mit der inklusiven Schule verbundenen Verheißungen mit der schulischen Wirklichkeit abgeglichen. Der Praxisschock kommt von zwei Seiten. Die Eltern behinderter Kinder erleben es, wie eine Förderschule nach der anderen aufgelöst und damit ihrem elterlichen Wahlrecht der Boden entzogen wird. Gleichzeitig hat sich der Blick der Öffentlichkeit dafür geschärft, wie schwierig Inklusion in den meisten Fällen ist, also insbesondere bei den lernbehinderten, geistig behinderten und verhaltensauffälligen Schülern. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit hat etwas damit zu tun, dass die Lehrkräfte der Regelschulen neuerdings vor eine weitere Aufgabe gestellt sind. Sie müssen jetzt auch noch zahlreiche Flüchtlings- und Migrantenkinder ohne Deutschkenntnisse unterrichten und erziehen. Jetzt hört man den überforderten Lehrkräften endlich zu, wenn sie fragen: "Was sollen wir eigentlich noch alles leisten?"

Die Fragen stellte Herbert Buhr.

Zur Person von Dr. Hansgünter Lang:

Geb. 1944 in Sulzbach; von 1954 bis 1963 Schüler des Jesuitenkollegs St. Blasien; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes; Juristische Staatsprüfungen 1968 und 1971; von 1971 bis 1975 Persönlicher Referent von Kultusminister Werner Scherer; im Anschluss daran bis zur Ernennung zum Staatssekretär im Jahr 1999 Leiter des Schulrechtsreferates in der Abteilung Allgemeinbildende Schulen mit Zuständigkeit u. a. für Schulgesetzgebung; von 1977 bis 1999 Vertreter des Saarlandes im Unterausschuss Schulrecht der Kultusministerkonferenz und dort mehrfach Berichterstatter zu Rechtsfragen des Bildungsangebots für behinderte Kinder und Jugendliche